

Mandanten-Brief

November 2025

1. Aktivrentengesetz in Vorbereitung

Wer im Rentenalter freiwillig weiterarbeitet, kann **ab 2026 monatlich bis zu 2.000 Euro steuerfrei hinzuverdienen**. Das sieht das „**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)**“ vor, dessen Entwurf die Bundesregierung im Oktober auf den Weg gebracht hat. Mit dem Gesetz nimmt die Regierung das nächste steuerliche Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag in Angriff. Dadurch sollen **mehr qualifizierte Arbeitskräfte am Arbeitsmarkt verfügbar** sein. Aktuell geht die Regierung davon aus, dass rund 168.000 Menschen von der Aktivrente Gebrauch machen werden, was eine **jährliche Entlastung von 890 Mio. Euro** zur Folge hat. Folgende Regelungen sollen dabei gelten:



- **Begünstigter Personenkreis:** Die Aktivrente gilt ausschließlich für **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**, wenn die Einnahmen für vom Arbeitnehmer **nach Erreichen der Regelaltersgrenze** erbrachte Leistungen gezahlt werden und der Arbeitgeber darauf die regulären Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. Damit sind über die Regelaltersgrenze hinaus aktive **Beamte und Minijobs** ebenso **ausgeschlossen** wie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Die Regierung begründet das damit, dass Selbstständige und Unternehmer schon heute regelmäßig nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch weiterarbeiten und es damit in diesem Bereich keines zusätzlichen Anreizes bedarf. Die Beschränkung wurde jedoch bereits dafür kritisiert, dass die Bevorzugung von Arbeitnehmern gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnte. Die Steuerfreiheit ist unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufgeschoben hat.
- **Umfang:** Es werden Einnahmen **bis zu einer Höhe von 2.000 Euro monatlich freigestellt**, was einem Jahresbetrag von 24.000 Euro entspricht. Das Gesetz sieht lediglich den Jahresbetrag vor, wobei dieser aber für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den „Aktivrentenbezug“ nicht vorliegen, um ein Zwölftel gekürzt wird. Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Sofern **Einnahmen** also **von anderen Steuerfreistellungs Vorschriften erfasst** sind, werden diese somit auch **nicht auf den Freistellungsbetrag der Aktivrente angerechnet**. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen sind dagegen von der Begünstigung ebenso ausgeschlossen wie Einnahmen in Form von Wartegeldern, Ruhegeldern, Witwen- und Waisengeldern sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Arbeitsverhältnissen.
- **Verfahren:** Einnahmen aus der Aktivrente werden **bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren steuerfrei** gestellt. Falls der Arbeitnehmer den Freibetrag in einem **Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI** geltend machen möchte,

ab 2026 können Arbeitnehmer im Rentenalter bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei verdienen

weiteres Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag

Aktivrente gilt nur für Einkünfte aus aktiver Arbeitnehmertätigkeit nach Überschreiten der Regelaltersgrenze

Begünstigung von Arbeitnehmern gegenüber Selbstständigen und Unternehmern ist möglicherweise verfassungswidrig

monatlicher Freibetrag von 2.000 Euro

bereits steuerfreie Einnahmen sind ausgeschlossen

Begünstigung nur für Bezüge aus einer aktiven Tätigkeit

muss er **dem Arbeitgeber bestätigen**, dass die **Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt** wird. Der Arbeitgeber muss diese Bestätigung zum Lohnkonto nehmen und haftet dann nicht für Falschangaben des Arbeitnehmers in der Bestätigung. Dadurch können Betriebsrentner und Beamtenpensionäre den Freibetrag nutzen, ohne dafür die Steuerklasse für ihre Betriebsrente oder Pension ändern zu müssen.

- **Progressionsvorbehalt:** Auch wenn über diese Frage diskutiert wird, sollen die steuerfreien Einkünfte aus der Aktivrente nach derzeitigem Stand **nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen**. Dafür sind die begünstigten Einnahmen definitiv **sozialversicherungspflichtig**, wobei der Arbeitnehmer nach Überschreiten der Regelaltersgrenze von der Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit ist und damit nur den anteiligen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen muss. Der Arbeitgeber ist jedoch zur Zahlung des vollen Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, also auch Renten- und Arbeitslosenversicherung.

2. E-Mails als vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe

Auch **E-Mails können zu den aufbewahrungspflichtigen Handels- und Geschäftsbriefen zählen**. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass nicht nur die Ein- und Ausgangsrechnungen aufbewahrungspflichtig sind. Stattdessen ist die **gesamte, den betrieblichen Bereich betreffende Korrespondenz aufzubewahren**, soweit sie sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Rückgängigmachung eines Handelsgeschäfts bezieht. Auf die Form kommt es dabei nicht an - auch Fernschreiben, Telegramme und insbesondere E-Mails sind grundsätzlich aufbewahrungspflichtig. Das gilt jedenfalls insoweit, als **die E-Mail selbst** – und nicht lediglich ihr Anhang – **rechnungslegungsrelevante Informationen enthält**. Ansonsten ist lediglich der Anhang aufzubewahren. Das **Finanzamt** ist daher im Rahmen einer Außenprüfung **berechtigt**, sämtliche **E-Mails mit steuerlichem Bezug anzufordern**. Allerdings haben die Kontrollrechte des Finanzamts auch ihre Grenzen, denn ein **Gesamtjournal aller E-Mails**, das das Finanzamt im Streitfall ebenfalls haben wollte, **darf es nicht verlangen**. Das gilt zumindest dann, wenn das Gesamtjournal erst noch erstellt werden müsste und auch Informationen zu solchen E-Mails enthalten würde, die keinen steuerlichen Bezug haben. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage, und damit ist eine solche Forderung des Finanzamts rechtswidrig.

3. Mindestgewinnbesteuerung ist verfassungskonform

Seit 2004 gibt es die Mindestgewinnbesteuerung, die den Verlustvortrag beschränkt. **Oberhalb eines Sockelbetrags von 1 Mio. Euro** ist die **Anrechnung von vorgetragenen Verlusten nur noch zu 60 % möglich**. Die verbleibenden 40 % sind dagegen im jeweiligen Veranlagungszeitraum zu versteuern. Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass diese gesetzlichen **Regelungen zur Mindestgewinnbesteuerung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verfassungsgemäß** sind. In dem Normenkontrollverfahren, das auf eine Vorlage des Bundesfinanzhofs zurückgeht, hat das Bundesverfassungsgericht zwar eine gewisse **Ungleichbehand-**

Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren

schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers bei Steuerklasse VI notwendig

steuerfreie Einkünfte unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt, sind aber sozialversicherungspflichtig

auch E-Mails können aufbewahrungs- und vorlagepflichtige Handels- und Geschäftsbriefe sein

Aufbewahrungspflicht nur für Mails mit rechnungslegungsrelevanten Informationen

Finanzamt darf kein Gesamtjournal aller E-Mails verlangen

Verlustvortrag kann auf Gewinn oberhalb von 1 Mio. Euro nur zu 60 % angerechnet werden

lung der Steuerzahler und Beeinträchtigung der Eigentumsgarantie durch die Mindestgewinnbesteuerung festgestellt. Diese seien aber **vertretbar** angesichts des mit der Regelung primär verfolgten Ziels einer kontinuierlichen, gegenwartsnahen Besteuerung. Die Vorteile der **typisierenden Ausgestaltung** der Mindestgewinnbesteuerung stehen **nicht außer Verhältnis zu** den mit ihr **im Einzelfall verbundenen Härten**. Dem Verfahren lag der Fall einer Kapitalgesellschaft zugrunde, bei der durch einen bilanzsteuerrechtlichen Umkehrereffekt zunächst hohe Gewinne und dann hohe Verluste entstanden waren. Den Verlustvortrag konnte die Gesellschaft jedoch nicht vollständig aufzehren, weil über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

4. Erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers

O b die Fahrt zur Arbeitsstätte mit der Entfernungspauschale oder nach Reisekostengrundsätzen anzusetzen ist, macht für viele Arbeitnehmer einen erheblichen Unterschied. Die Entfernungspauschale gilt bei Fahrten zur „**ersten Tätigkeitsstätte**“. Das ist nach der gesetzlichen Regelung eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber dauerhaft zugeordnet wurde**. Bei einem Leiharbeitnehmer kommen sich hier aber die Vorgaben des Einkommensteuergesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in die Quere, wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat. Seit 2017 darf ein Zeitarbeitsunternehmen **denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 Monate an denselben Entleiher** überlassen. Zwar meint das Bundesfinanzministerium, dass diese Regelung im Steuerrecht keine Wirkung habe, doch der Bundesfinanzhof sieht das anders: Weil die gesetzlichen Regelungen eine Beschäftigung beim selben Entleiher für mehr als 18 Monate verhindern, kann hier nicht von einer dauerhaften Zuordnung zum Betrieb des Entleihers ausgegangen werden, auch wenn das Leiharbeitsverhältnis unbefristet ist. Der Leiharbeitnehmer kann damit die Fahrten zu seiner regelmäßigen Tätigkeitsstätte beim Entleiher nach Reisekostengrundsätzen ansetzen, weil die regelmäßige Tätigkeitsstätte eben keine „erste Tätigkeitsstätte“ ist.

5. Ferienwohnung kann erste Tätigkeitsstätte sein

E ine **Ferienwohnung** kann die **erste Tätigkeitsstätte hinsichtlich der daraus erzielten Mieteinnahmen** sein, wenn **mindestens ein Drittel der mit dem Objekt zusammenhängenden Arbeitszeit dort anfällt**. Mit diesem Urteil hat das Finanzgericht Münster dem Finanzamt widersprochen, das einem Vermieter-Duo die Anerkennung der Fahrtkosten zur Ferienwohnung verweigerte. Die beiden Vermieter fuhren mehrfach zu ihren Ferienwohnungen, um dort Reparatur- und Reinigungsarbeiten vorzunehmen. Die dafür geltend gemachten Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungsmehraufwendungen wollte das Finanzamt wegen einer privaten Mitveranlassung nicht akzeptieren. Zwar nahm auch das Finanzgericht eine Aufteilung der Kosten vor, aber es hat **Fahrtkosten und die Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung** in einer dritten, nicht fremdvermieteten Wohnung **anerkannt**. Die beiden vermieteten Wohnungen sind laut dem Gericht jeweils als erste Tätigkeitsstätte anzusehen. Die gesetzlichen Regelungen führen bei den Einkünften aus Ver-

Regelungen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer sind verfassungskonform

typisierende Ausgestaltung rechtfertigt eine gewisse Ungleichbehandlung

Gesetz fordert für erste Tätigkeitsstätte dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber

Gesetz verbietet Arbeitnehmerüberlassung für mehr als 18 Monate

Arbeitsstätte eines Leiharbeitnehmers ist somit keine erste Tätigkeitsstätte

Ferienwohnung kann erste Tätigkeitsstätte für die daraus erzielten Mieteinnahmen sein

Gesetz macht für Vermieter keine Vorgaben wie bei Arbeitnehmern

mietung und Verpachtung dazu, dass jedenfalls dann eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn der Vermieter mindestens ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit für das Mietobjekt dort selbst verrichtet. Diese **quantitative Zuordnung** hat das Gericht gewählt, **weil bei diesen Einkünften** anders als bei Arbeitnehmern **keine Zuordnung durch einen Arbeitgeber zu einer ersten Tätigkeitsstätte** erfolgt. Weil in diesem Fall die beiden Ferienwohnungen im Wesentlichen durch Dritte verwaltet wurden, während die beiden Vermieter die Reparaturarbeiten selbst durchführten, ist die Grenze von einem Drittel im Streitfall deutlich überschritten worden. Damit sind die Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen.

6. Lebensführungskosten bei doppelter Haushaltsführung

Damit eine doppelte Haushaltsführung vom Finanzamt anerkannt wird, muss der Steuerzahler nicht nur am Arbeitsort einen Haushalt unterhalten, sondern auch **am Hauptwohnsitz einen eigenen Hausstand** haben **und sich an den Kosten der Lebensführung finanziell beteiligen**. Der Nachweis dieser finanziellen Beteiligung sorgt allerdings regelmäßig für Streit mit dem Finanzamt. Zumindest für bestimmte Fälle kommen nun gute Nachrichten vom Bundesfinanzhof. Der hat nämlich entschieden, dass sich die **Frage nach der finanziellen Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung **nicht stellt, wenn** am Ort des Lebensmittelpunkts ein **Ein-Personen-Haushalt besteht**. Die Richter stellen korrekt fest, dass die Kosten der Lebensführung eines Ein-Personen-Haushalts zwangsläufig von dieser einen Person getragen werden. **Woher die** dafür notwendigen **Mittel stammen** – ob aus eigenen Einkünften, staatlichen Transferleistungen, Darlehen, Unterhaltsleistungen oder familiären Geldgeschenken – **spielt dabei keine Rolle**. Daher hat das Tatbestandsmerkmal der Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nur dann Bedeutung, wenn der Steuerzahler einem Mehrpersonenhaushalt angehört, beispielsweise einem Mehrgenerationenhaushalt. Im Streitfall wohnte der Kläger am Studienort in angemieteten Räumen, sein Lebensmittelpunkt lag dagegen am Wohnort der Eltern. Dort bewohnte er sämtliche Räumlichkeiten im Obergeschoss des Elternwohnhauses, ohne dass er dafür Miete zahlen musste. Weil die Wohnung im Obergeschoss der Größe und Ausstattung nach ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften erlaubte und ausschließlich vom Kläger bewohnt wurde, hat der Bundesfinanzhof hier eine doppelte Haushaltsführung anerkannt.

7. Streubesitzdividenden einer Stiftung

Auch bei einer Stiftung **unterliegen Streubesitzdividenden den Regeln der Abgeltungsteuer**. Daraus folgt, dass bei der Einkommensermittlung **Werbungskosten nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrags** zu berücksichtigen sind. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist laut eines Urteils des Finanzgerichts Hamburg grundsätzlich nicht möglich. Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, für Vereine und Stiftungen einen Werbungskostenabzug nur in Höhe des Sparer-Pauschbetrags zuzulassen. Geklagt hatte eine Familienstiftung, die aus Kapitalanlagen Streubesitzdividenden erzielte, wobei für Büroausstattung, Räume und Gehälter erhebliche Ausgaben angefallen waren.

Gericht sieht erste Tätigkeitsstätte, wenn mindestens ein Drittel der Arbeitszeit am Objekt selbst anfällt

doppelte Haushaltsführung erfordert Beteiligung an Kosten der Lebensführung am Hauptwohrt

Kostenbeteiligung muss bei Ein-Personen-Haushalt nicht geprüft werden

Herkunft der Mittel spielt ebenfalls keine Rolle

Urteil erleichtert vor allem Studenten und jungen Arbeitnehmern die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung

vermögensverwaltende Familienstiftung kann bei Streubesitzdividenden nur Sparer-Pauschbetrag geltend machen